

Satzung des ConSpirito e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ConSpirito e.V. und hat seinen Sitz in Brühl. Er ist durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl rechtsfähig.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik in der Gemeinde St. Margareta, Brühl. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abgabenordnung, § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Vereinsgeschäfte führen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein außergerichtlich jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende ist berechtigt, die in dem Verein zusammengeschlossenen Mitglieder

gerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

(3) Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann der Vorstand fermündlich oder auf sonstige Weise Beschlüsse fassen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, führt der übrige Vorstand die Geschäfte weiter bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung, in der über eine Nachfolge zu bestimmen ist.

(6) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Er kann Satzungsänderungen beschließen, die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom Registergericht oder von den Finanzbehörden verlangt werden.

(7) Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins als Handelnder in Anspruch genommen, kann es von dem Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform durch den Vorsitzenden des Vorstands zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig. Beschlüsse erfolgen durch Zuruf, wenn niemand eine geheime Abstimmung verlangt.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl des Vorstands,
- Entgegennahme des oder der Jahresberichte des Kassenwarts,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede juristische oder natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, beitreten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu entrichten. Die Zahlung ist ausschließlich im Lastschriftverfahren möglich. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ermäßigen oder erlassen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschließung des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt. Der Austritt muss schriftlich mit einer vom Vorstand festzusetzenden Kündigungsfrist, die nicht länger als drei Monate sein darf, erklärt werden.

(5) Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

(6) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein trägt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchen-

gemeinde St. Margareta, 50321 Brühl, die es für ausschließlich kirchenmusikalische Zwecke einzusetzen hat.